

MASSENSCHADENEREIGNIS VOM 28.08.2026

HÄUFIGE FRAGEN

1.0 Häufige Fragen vom 25. September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Schadenmeldung
2. Deckungsumfang
3. Regiearbeiten
4. Schadenbeurteilung und Besichtigungen
5. (Veränderte) Wiederherstellung, Materialersatz und Bewilligungen
6. Photovoltaik-Anlagen und Solaranlagen
7. Offerten, Auftragsvergabe und Handwerker
8. Notmassnahmen, Entsorgung und Nebenkosten
9. Entschädigung, Minderwert und Abrechnung
10. Auszahlung, Teilzahlungen und Fristen

1. Schadenmeldung

1.1 Ich habe eine Schadenmeldung zu machen. Wie ist das weitere Vorgehen?

Füllen Sie unter www.gvz.ch das Schadenformular aus. Sie werden eine Bestätigung für die Übermittlung des Schadenformulars erhalten.

1.2 Ich habe einen Schaden gemeldet und noch keine Rückmeldung erhalten. Muss ich noch etwas unternehmen?

Die Schadenabteilung wird sich so bald als möglich bei Ihnen melden. Aufgrund der aktuell hohen Auslastung kommt es jedoch zu Verzögerungen. Bitte dokumentieren Sie den Schaden und treffen Sie Sofortmassnahmen, um Folgeschäden zu verhindern.

1.3 Wer meldet den Schaden bei der GVZ?

Die Eigentümerschaft respektive deren Vertretung (beispielsweise eine Immobilienverwaltung bei einer Stockwerkeigentümerschaft) meldet den Schaden bei der GVZ.

1.4 Wie ist das Vorgehen der Schadenmeldung bei einer Stockwerkeigentümerschaft?

Im Regelfall melden Stockwerkeigentümerschaften ihren Schaden bei ihrer Verwaltung. Diese meldet die gesammelten Schäden anschliessend der GVZ. Die Abwicklung der Reparaturarbeiten wird zwischen der Verwaltung und der Stockwerkeigentümerschaft vereinbart.

1.5 Nach der Schadenmeldung sind von der GVZ per Brief zwei Schadennummern eingetroffen. Welche gilt?

Das kommt vor, wenn auf einer Liegenschaft in Abständen mehrere Schäden angemeldet werden. Die GVZ fasst diese Schadenmeldungen auf der niedrigsten Schadennummer zusammen. Diese gilt.

2. Deckungsumfang

2.1 Wie finde ich heraus, ob ein Bauteil bei der GVZ versichert ist?

Gehen Sie auf www.gvz.ch, geben Sie im Suchfeld das Wort «Abgrenzungsrichtlinie» ein, oder klicken Sie [hier](#), um zur Broschüre «Abgrenzungsrichtlinie» zu gelangen.

2.2 Zu welchem Wert sind Bauteile bei der GVZ versichert?

Gebäude und deren Bauteile sind grundsätzlich zum Neuwert versichert.

2.3 Sind Reparaturen an defekten Insektenschutzgittern bei der GVZ versichert?

Eingepasste und fest montierte Insektenschutzgitter sind bei der GVZ versichert.

2.4 Werden Fahrradunterstände, private Treibhäuser etc. übernommen?

Fahrradunterstände, private Treibhäuser, etc. werden von der GVZ übernommen, sofern diese in der Police enthalten sind.

3. Regiearbeiten

3.1 Werden Eigenleistungen durch die GVZ vergütet?

Eigenleistungen werden vergütet, sofern die entstehenden Kosten unter denjenigen liegen, die bei einer Ausführung durch einen externen Dienstleister entstanden wären.

- Einfache Arbeiten wie Reinigungs- und Aufräumarbeiten mit CHF 35 pro Stunde.
- Fachliche Arbeiten mit CHF 45 pro Stunde.

3.2 Werden Aufwände für Bauleitungen von der GVZ übernommen?

Ja, ab einer Gesamtschadenssumme von CHF 20'000. Diese Kosten sollen verhältnismässig zur Gesamtschadenssumme sein.

3.3 Werden Mehraufwände von Immobilienbewirtschaftern von der GVZ übernommen?

Falls der Immobilienbewirtschafter die Rolle des Bauleiters übernimmt, gilt die Antwort 3.2. Weitere Aufwände seitens des Immobilienbewirtschafters werden nicht übernommen.

4. Schadenbeurteilung und Besichtigungen

4.1 Meine gesamte Schadenssumme ist kleiner als CHF 10'000 – wie gehe ich vor?

Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos. Beauftragen Sie den Handwerksbetrieb und bezahlen Sie dessen Rechnung. Senden Sie uns nach Abschluss der Reparatur die gesammelten Rechnungskopien und die Schadenfotos an schaden@gvz.ch. Teilen Sie uns dabei die Schadennummer und Angaben zur Auszahlung mit. Die GVZ prüft, ob das Schadenbild zur Höhe der Rechnungen passt, und gibt die Auszahlung frei.

4.2 Meine gesamte Schadenssumme ist grösser als CHF 10'000 – wie gehe ich vor?

Dokumentieren Sie den Schaden mit Fotos. Holen Sie beim Handwerksbetrieb Offerten ein und senden Sie beides an schaden@gvz.ch. Die GVZ gibt die Ausführung – wenn immer möglich – ohne Vor-Ort-Besuch des Schadenexperten oder der Schadenexpertin frei.

Bis zu einer gesamten Schadenssumme von CHF 50'000 gibt die GVZ Auszahlungen auch vor Ausführung der Reparatur frei. Hierfür unterzeichnet die Eigentümerschaft respektive deren Vertretung eine Entschädigungsvereinbarung zur zweckgemässen Verwendung der Auszahlung.

Ab einer gesamten Schadenssumme von CHF 50'000 kommt eine Schadenexpertin oder ein Schadenexperte der GVZ vor Ort.

Senden Sie uns nach Abschluss der Reparatur die gesammelten Rechnungskopien und die Schadenfotos an schaden@gvz.ch. Teilen Sie uns dabei die Schadennummer und Angaben zur Auszahlung mit. Gleiches gilt für gebündelte Zwischenabrechnungen. Die GVZ prüft die Eingabe und gibt die Auszahlung frei.

4.3 Gelten die CHF 10'000 für die gesamte Schadensumme je Police, je Grundstück oder je Gebäude?

Diese Limite gilt je Gebäude. Ebenso gilt der Selbstbehalt von CHF 500 je Gebäude. Siehe auch die Antworten 2.1 und 2.2.

4.4 Wie und wo mache ich meine Eingaben, wenn ich keine E-Mail-Adresse habe?

Kontaktieren Sie uns per Post: GVZ Gebäudeversicherung Kanton Zürich, Schaden, Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich.

4.5 Wann kommt eine Expertin oder ein Experte der GVZ vor Ort?

Aufgrund der hohen Anzahl von über 20'000 Schadenmeldungen kann die GVZ derzeit kein konkretes Bearbeitungsdatum nennen.

Da die Schadenlage mit über 20'000 Schadenmeldungen sehr hoch ist, kann die GVZ kein konkretes Datum angeben. Wir kontaktieren Sie – wenn immer möglich wickelt eine Expertin oder ein Experte der GVZ Ihren Fall telefonisch ab.

4.6 Mein Schaden muss unbedingt vor der Wintersaison behoben sein. Wie soll ich vorgehen?

Siehe Antwort 4.10.

4.7 Wer beurteilt, ob mein Dach einen Totalschaden erlitten hat und darf ich bereits Folgearbeiten vergeben?

Eine Expertin oder ein Experte der GVZ beurteilt den Schaden. Diese geben der Eigentümerschaft respektive deren Vertretung das Schätzungsergebnis, wenn möglich, bereits mündlich bekannt. Es gelten auch die Antworten 4.1 und 4.2.

4.8 Wie gehe ich vor, wenn unklar ist, ob überhaupt ein Schaden vorliegt, beispielsweise bei schwer zugänglichen Ziegeln?

Gibt es klare Hinweise auf einen Schaden, beispielsweise heruntergefallene Dachziegel, kann ein Dachdecker mit der Kontrolle des Dachs beauftragt werden. Dieser dokumentiert dabei den Schaden und erstellt eine Offerte für die Reparaturkosten.

4.9 Wie werden Schadenfälle priorisiert? Werden grossflächig beschädigte Betriebsgebäude mit strukturellen Schäden prioritär behandelt?

Aufgrund der Schadenlage mit über 20'000 Schadenmeldungen werden Beschädigungen an der Gebäudehülle mit hohem Potenzial für Folgeschäden prioritär behandelt.

Haben Sie ein dringendes Problem und noch keine schriftliche Verfügung, zögern Sie nicht, uns anzurufen. Haben Sie bereits eine schriftliche Verfügung erhalten, melden Sie sich bitte bei dem dort genannten Direktkontakt.

4.10 Warum werden einzelne Gebäude besichtigt und nicht alle betroffenen Gebäude einer ganzen Strasse zusammen?

Der zeitlich versetzte Eingang der Schadenmeldungen und unterschiedliche Verfügbarkeiten der Geschädigten erschweren ein solches Vorgehen. Gemeldete Schäden werden jedoch, wenn immer möglich, gebündelt an eine Expertin oder einen Experten der GVZ zur Besichtigung zugeteilt.

Zudem sind wir im Sinne einer effizienten Schadenregulierung bemüht, vor Ort ausschliesslich Schäden zu begutachten, bei denen eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

4.11 Wie muss ich vorgehen, wenn Schäden erst verzögert festgestellt werden, oder die Expertin oder der Experte der GVZ diese anlässlich des Besuches vor Ort nicht aufgenommen hat?

Bitte dokumentieren Sie solche Schäden und melden Sie diese unter Angabe der Schadennummer an schaden@gvz.ch. Sie können der GVZ später festgestellte Schäden bis zwölf Monate nach dem Ereignis melden.

5. Reparatur, Wiederherstellung und Materialersatz

5.1 Die Dachrinne und Fallrohre weisen Dellen auf. Können diese ersetzt werden?

Wenn das Bauteil seine Funktion nicht mehr erfüllt, z. B. unzureichende Tragsicherheit für den Dachdecker, Querschnittsverengung beim Fallrohr etc., kann dieses ersetzt werden. Falls es sich um rein optische Beschädigungen handelt, bitte den Besuch einer Expertin oder eines Experten der GVZ für die Begutachtung vor Ort abwarten.

5.2 Eine Holzfassade ist durch den Hagel beschädigt worden und weist Flecken und Dellen auf. Wie ist dabei vorzugehen?

Bei lasierten, lackierten und naturbelassenen Holzfassaden sind unterschiedliche Herangehensweisen angezeigt. Lassen Sie sich grundsätzlich vom Fassadenspezialisten beraten.

5.3 Was tun, wenn der 1:1-Ersatz des Bauteiles nicht möglich ist (z. B. Bauteil nicht mehr erhältlich)?

Hier handelt es sich um eine veränderte Wiederherstellung. Die GVZ vergütet lediglich die Bauteilart so, wie sie vor dem Ereignis verbaut war. Wenn z. B. eine Einfachverglasung durch eine Doppelverglasung ersetzt wird, vergütet die GVZ nur die Einfachverglasung. Die Eigentümerschaft bezahlt den Aufpreis. Bitte nehmen Sie in solchen Fällen mit einer Expertin oder einem Experten der GVZ Kontakt auf.

5.4 Was tun, wenn eine höherwertige Ersatzlösung ins Auge gefasst wird?

Siehe Antwort 5.3.

5.5 Was vergütet die GVZ, wenn bei Glasschäden nicht nur das Glas, sondern das gesamte Fenster ersetzt werden muss?

In diesem Fall wird das ganze Fenster ersetzt. Sind Ersatzteile für einen 1:1-Ersatz nicht mehr erhältlich, werden die Kosten für den Ersatz des gesamten Fensters übernommen.

5.6 Für ein einseitig stark beschädigtes Dach sind alte Ziegel nicht mehr erhältlich. Vergütet die GVZ das ganze Dach oder nur eine Seite?

Im Schadenfall vergütet die GVZ die anfallenden Kosten für den Abbruch und die Umdeckung von betroffenen Baustoffen. Im Regelfall wird eine Wiederherstellung nur für eine Dachseite gesprochen.

5.7 Wie geht die GVZ bei der Vergütung vor, wenn Dachfenster bereits im Herbst ersetzt werden können, das Dach aber erst in einem Jahr?

Die GVZ vergütet die Kosten für zweckmässige und angemessene Wiederherstellung vorhandener Gebäudeschäden. Doppelte Kosten des Aus- und Wiedereinbaus werden hier übernommen.

5.8 Meine Rollstoren lassen sich noch öffnen und schliessen, verursachen aber deutlich hörbare Geräusche. Wie werden diese von der GVZ vergütet?

Rollstoren, die nicht mehr funktionieren, das heisst, sich mechanisch nicht mehr öffnen und schliessen lassen, ersetzt die GVZ. Ebenso jene, die nicht mehr blickdicht sind, oder jene, bei denen Lamellen herausgerissen sind.

Bei rein optischer Beschädigung wird eine Expertin oder ein Experte der GVZ den Schaden vor Ort beurteilen und allenfalls den Wert der Rollstoren mindern (= Auszahlung Minderwert). Dies gilt ebenso bei deutlich hörbaren Geräuschen.

5.9 Kann anlässlich einer Dachreparatur ein Materialwechsel vorgenommen werden, zum Beispiel ein Blechdach anstelle von Eternit?

Ist bei einer Wiederherstellung ein Materialwechsel vorgesehen, bittet die GVZ um direkte Kontaktaufnahme mit einer Expertin oder einem Experten der GVZ. Wird eine Wiederherstellung hochwertiger ausgeführt, trägt der Eigentümer den Aufpreis.

5.10 Wie läuft die Schadenabwicklung ab, wenn man zusätzlich Erneuerungen vornehmen möchte? Zum Beispiel: Beschädigte Fassade reparieren und gleichzeitig die Isolation erneuern oder Dachziegel ersetzen und gleichzeitig neue Photovoltaik-Anlage installieren.

Die GVZ vergütet die Kosten für zweckmässige und angemessene Wiederherstellung vorhandener Gebäudeschäden. Eine Vergütung betrifft aber nur Baustoffe, die schadenbedingt ersetzt

werden müssen. Eine weitergehende Ausführung ist nach Absprache mit einer Expertin oder einem Experten möglich, wobei die Mehrkosten durch die Eigentümerschaft zu tragen sind (siehe auch Antwort 5.9). Weiter ist dabei zu prüfen, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Für bauregulatorische Themen wenden Sie sich bitte an Ihre Gemeinde.

5.11 Die Reparatur der durchschlagenen Oberlichter soll im Rahmen einer bereits geplanten Flachdachsanierung durchgeführt werden. Braucht es separate Offerten für alle Arbeiten rund um die Oberlichter? Wie wird der Schadenfall finanziell abgegrenzt und abgewickelt?

Die GVZ vergütet die Kosten für die zweckmässige und angemessene Wiederherstellung vorhandener Gebäudeschäden. Eine Vergütung betrifft aber nur Baustoffe, die schadenbedingt ersetzt werden müssen.

Eine solche Ausführung ist nach Absprache mit einer Expertin oder einem Experten der GVZ möglich, und die Vergütung für die Oberlichter muss vor der Umsetzung festgelegt werden.

5.12 Wann und warum brauche ich für eine Reparatur eine Baubewilligung?

Bitte wenden Sie sich bezüglich Bewilligungspflicht an Ihre Gemeinde.

6. Photovoltaik-Anlagen (PVA) und Solaranlagen

6.1 Bei meiner PVA sind beschädigten Module nicht mehr erhältlich. Wie kann ich vorgehen?

Bei Schäden an der PV-Anlage besteht ein Anspruch auf den Ersatz der optisch eindeutig beschädigten Module. Der Ersatzanspruch richtet sich primär nach der Anlageleistung vor dem Ereignis, da die Anlage (inkl. Wechselrichter) auf diese Leistung dimensioniert ist.

Ist ein 1:1-Ersatz nicht möglich, prüft die GVZ individuell die Möglichkeiten zur Wiederherstellung.

Sollen im Zuge der Schadenwiederherstellung auf Kundenwunsch leistungsstärkere Module verbaut werden, so können die Wiederherstellungskosten im Sinne einer veränderten Wiederherstellung pauschalisiert werden.

6.2 Wird bei optisch nicht sichtbar beschädigten Solarmodulen eine Elektro-Lumineszenz-Messung empfohlen?

Um einen Gebäudeschaden handelt es sich ausschliesslich bei einem optisch klar erkennbaren Schaden. Die GVZ kann bei Verdacht auf weitere Schäden zusätzliche Massnahmen wie Elektrolumineszenz-Messungen fordern.

Werden Elektrolumineszenz-Messungen an optisch unbeschädigten Bauteilen ohne vorherige Absprache mit der GVZ beauftragt, sind diese Kosten nicht gedeckt, sofern keine Beschädigungen festgestellt werden können.

Vergleichen Sie die Leistung Ihrer Anlage mit jener vor dem Ereignis. Bei deutlichem Leistungsabfall wird der Schadenexperte oder die Schadenexpertin vor Ort das weitere Vorgehen mit Ihnen vereinbaren.

6.3 Die PV-Anlage ist nur auf einer Dachseite beschädigt worden. Vergütet die GVZ den Ersatz auf beiden Dachseiten?

Siehe Frage 5.6.

6.4. Sind finanzielle Ausfälle / Ertragsausfälle einer PV-Anlage durch die GVZ versichert?

Nein, Ertragsausfälle sind bei der GVZ nicht versichert.

6.5 Umgang mit (noch) nicht erkennbaren Spätschäden an Solaranlagen, zum Beispiel Solarpanels: Wie ist vorzugehen, falls diese Panels nicht mehr erhältlich sind?

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Eintritt eines Schadens der GVZ unverzüglich zu melden. Ein Schadenexperte oder eine Schadenexpertin wird sich bei Ihnen melden und das weitere Vorgehen mit Ihnen vereinbaren.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt in jedem Fall, wenn der Schaden nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schadenereignis bei der GVZ gemeldet wurde.

7. Offerten, Auftragsvergabe und Handwerker

7.1 Müssen zu einer Reparatur mehrere Offerten eingereicht werden?

Soweit die Schäden mit Fotos gut dokumentiert sind, reicht eine Offerte aus. Siehe auch Antworten 4.1 und 4.2.

Die GVZ behält sich vor, bei nicht marktüblichen, unverhältnismässigen oder nicht zum Schadenbild passenden Offerten vor der Freigabe weitere Offerten einzufordern.

7.2 Bei Schadenssummen von über CHF 10'000 sollen Offerten zur Prüfung eingereicht werden. Muss vor der Ausführung der Reparatur(en) zwingend auf die Freigabe der GVZ gewartet werden?

Ja, siehe Antwort 4.2. Aufgrund der Schadenlage mit mehr als 20'000 Schadenmeldungen kann es bei den Freigaben zu Verzögerungen kommen.

Freigaben können vom GVZ-Mitarbeitenden auch mündlich zugesprochen werden. Wir vermerken dies in unserem System. Wir bitten Sie, bei ausbleibender Rückmeldung mit der GVZ telefonisch in Kontakt zu treten.

7.3 Führt die GVZ-Handwerkerlisten?

Nein, die GVZ führt als öffentlich-rechtliche Organisation keine Handwerkerlisten.

7.4 Muss zwingend eine Schweizer Firma beauftragt werden?

Nein, bei der Beauftragung ist die Eigentümerschaft frei.

Die Eigentümerschaft sollte die Wiederherstellung jedoch zu ortsüblichen Preisen und mit branchenüblichen Konditionen vergeben. Die Wiederherstellung muss nach dem Stand der Technik unter Einhaltung der einschlägigen Normen erfolgen.

Die GVZ darf keine Aufträge vergeben.

7.5 Im Moment ist es schwierig, Handwerksbetriebe aus der Region zu finden. Gibt es Massnahmen zum Schutz gegen Missbrauch?

Im Zusammenhang mit dem Unwetter vom 28. August 2026 versuchen fachfremde Personen, die hohe Nachfrage nach Handwerksbetrieben auszunutzen. Seien Sie bei vermeintlich guten Angeboten besonders vorsichtig. Werden Sie hellhörig bei geforderten Vorauszahlungen.

8. Notmassnahmen, Entsorgung und Nebenkosten

8.1 Welche Sofortmassnahmen können bei einer Aussenwärmedämmung beauftragt werden, wenn der Handwerksbetrieb erst nächstes Jahr kommen kann?

Die GVZ vergütet die Kosten für zweckmässige und angemessene Not- und Sofortmassnahmen zum Schutz vorhandener Gebäudeteile.

Sind bei Beschädigungen Abdeckungen oder Füllungen notwendig, können diese Reparaturarbeiten ausgeführt werden.

Bei gesamten Kosten von über CHF 10'000, ist Rücksprache mit der GVZ zu halten. Siehe auch Antwort 4.2.

8.2 Wie muss man vorgehen, wenn man dringende Schäden unter CHF 10'000 hat, aber auch Schäden, welche nur einen Minderwert zur Folge haben. Muss hierbei mit einer Reparatur zugewartet werden?

Beheben Sie die dringenden Schäden direkt. Siehe auch Antwort 4.1. Für Schäden, die nur ein Minderwert sind, z. B. rein optisch beschädigte Lamellenstoren, wird sich eine Expertin oder ein Experte zu einem späteren Zeitpunkt mit Ihnen in Verbindung setzen. Um Folgeschäden zu verhindern, leiten Sie Not- bzw. Sofortmassnahmen ein.

8.3 Ist bei einer Instandstellung die Entsorgung von Altlasten wie Asbest, Glas oder Schadstoffen versichert?

Im Schadenfall vergütet die GVZ die anfallenden Kosten für Abbruch, Aufräumung und Spezialentsorgung von asbesthaltigen Baustoffen, soweit sie das Gebäude betreffen.

Eine Vergütung betrifft aber nur Baustoffe, die schadenbedingt ersetzt werden müssen.

8.4 Wie kann eine Kontamination der Dachfläche und der Umgebung behandelt werden?

Die GVZ vergütet die Kosten für die zweckmässige und angemessene Wiederherstellung bei vorhandenen Gebäudeschäden.

Im Schadenfall vergütet die GVZ die anfallenden Kosten für das Aufräumen und die Spezialentsorgung von asbesthaltigen Baustoffen und die zweckmässige Reinigung der Dachflächen und der Umgebung, letztere zum Beispiel durch Abtragung der oberen Schichten.

8.5 Wir haben viele Bruchstücke von Ziegeln und PV in der Dachrinne und befürchten eine Verstopfung der Kanalisation. Kommt die GVZ für die Spülung auf?

Die GVZ vergütet die Kosten für zweckmässige und angemessene Wiederherstellung vorhandener Gebäudeschäden.

Im Schadenfall vergütet die GVZ die anfallenden Kosten für Aufräumung und Spezialentsorgung von Baustoffen und die zweckmässige Reinigung der Dachabflüsse / Kanalisation.

8.6 Für die Instandstellung des Schadens an der Dachrinne muss die Bedachung und die PV-Anlage demontiert werden. Ist dies durch die GVZ versichert?

Die GVZ vergütet die Kosten für zweckmässige und angemessene Wiederherstellung vorhandener Gebäudeschäden, somit sind Demontagen durch die GVZ versichert.

8.7 Wenn ein Gerüst benötigt wird, z. B. für die Reparatur der PV-Anlage, wird das auch durch GVZ bezahlt?

Die GVZ vergütet die Kosten für zweckmässige und angemessene Wiederherstellung vorhandener Gebäudeschäden.

Ein Gerüst oder ein zweckmässiges Hebe- oder Sicherungsmittel gemäss geltenden Normen ist durch die GVZ versichert. Bei den Reparaturen müssen die Vorgaben an die Arbeitssicherheit eingehalten werden.

9. Entschädigung, Minderwert und Abrechnung

9.1 Die GVZ entschädigt Bauteile mit einem Minderwert von 1/6 oder 1/3. Wie ist dies zu verstehen?

Erfüllt das Bauteil seine vorgesehene Funktion nicht mehr, vergütet die GVZ dessen Ersatz. Ist der Schaden am Bauteil rein ästhetischer Natur, wird ein Minderwert vergütet, da ein kompletter Ersatz nicht verhältnismässig wäre.

Die Höhe des Minderwertes (= Auszahlung) ist abhängig vom konkreten Schadenbild und liegt bei 1/3 oder 1/6 der Wiederherstellungskosten.

9.2 Die Metalleindeckung, die Brüstungsabdeckung und Fensterbänke weisen nach dem Ereignis Dellen auf. Können diese ersetzt werden oder werden diese besichtigt?

Blech und Metalleinfassungen werden vor Ort besichtigt und beurteilt. Dabei kann ein Minderwert oder ein Ersatz vergütet werden.

9.3 Die Liegenschaft befindet sich im Verkaufsprozess. Wie werden die optischen Beschädigungen vergütet?

Siehe Antwort 9.1.

9.4 Gibt es eine Entschädigung, wenn auf eine Reparatur verzichtet wird? Falls ja, wie wird die finanzielle Entschädigung bestimmt?

Falls der Kunde auf eine Wiederherstellung verzichtet, hat er den Verkehrswert zugute.

9.5 Wie werden deformierte Dachfenster oder Dellen in Blechen vergütet?

Ist der Ersatz unverhältnismässig, wird ein pauschaler Minderwert vergütet.

9.6 Der Schaden wurde auf CHF 40'000 verfügt, die gesamten Kosten belaufen sich aber auf CHF 60'000. Wie ist hier vorzugehen?

Voraussichtliche Mehrkosten sind grundsätzlich vor der Reparatur der GVZ zu melden. Verrechnet der Handwerksbetrieb mehr als die veranschlagten Kosten, so ist dies zu begründen. Die Plausibilisierung und Freigabe von Mehrkosten erfolgt durch die Expertin oder den Experten.

10. Auszahlung, Teilzahlungen und Fristen

10.1 Leistet die GVZ Vorkasse?

Bis zu einer gesamten Schadenssumme von CHF 50'000 gilt die Antwort 4.2.

Für höhere Schadenssummen besteht die Möglichkeit, dass Ihnen Ihre Bank die Aufwände zediert. Im Rahmen einer Zession schiesst Ihnen Ihre Bank den vereinbarten Betrag vor. Die Auszahlung der GVZ erfolgt in diesem Falle direkt an Ihre Bank.

Ist das nicht möglich, so können in vorheriger Absprache mit der GVZ individuell Zwischenabrechnungen vereinbart werden.

10.2 Besteht die Möglichkeit von Zwischenabrechnungen?

Siehe dazu die Antwort 10.1.

10.3 Wie funktioniert die Begleichung der Kosten bei Schäden von mehreren CHF 100'000?

Siehe dazu die Antwort 10.1.

10.4 Vergütet die GVZ bis zu einer gesamten Schadenssumme von CHF 50'000 schon vor Ausführung der Reparatur?

Ja, siehe dazu Antwort 4.2.

10.5 Sind die Rechnungen der Wiederherstellung durch die Eigentümerschaften zu bezahlen?

Ja, die Eigentümerschaft oder deren Vertreter müssen diese die Rechnungen bezahlen. Eine direkte Vergütung an Handwerksbetriebe oder Lieferanten durch die GVZ ist nicht möglich.

10.6 Als Eigentümerschaft müssen wir die Reparaturen vorfinanzieren. Wie lange dauert es von der Einreichung der Abrechnung mit Belegen bis zur Rückerstattung?

Aufgrund der Schadenlage mit mehr als 20'000 Schadenmeldung kann die GVZ dazu keine präzise Antwort geben. Die GVZ bearbeitet die Anträge so rasch als möglich.

10.7 In welchem Zeitraum müssen die Schäden behoben werden?

Ein Schaden muss innerhalb von zwei Jahren ab Schadendatum behoben sein. In begründeten Fällen kann die GVZ die Wiederherstellungsfrist um maximal weitere zwei Jahre verlängern.

Wird die Wiederherstellung aus öffentlich-rechtlichen Gründen verzögert, beginnt die Wiederherstellungsfrist erst nach Wegfall dieser Gründe zu laufen.

